



## Emissionsgrenzwerte und Fristen

für Öl- und Gasfeuerungen mit Heizkesseln bis 1000 kW und Holzfeuerungen bis 70 kW  
Zuständigkeit: Gemeinde

Rechtliche Grundlagen:

Aus dieser Zusammenstellung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Es wird auf die rechtlichen Bestimmungen (Luftreinhalte-Verordnung und Massnahmenplan Luftreinhaltung Kt. ZH) verwiesen.  
Die Städte Zürich und Winterthur haben zudem eigene Massnahmenpläne und verschärfte Anforderungen.

	Russzahl	Abgasverlust qA a) [%]	CO [mg/m <sup>3</sup> ]	NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub> b) [mg/m <sup>3</sup> ]
<b>Heizöl "extra leicht"</b>				
Gebälsebrenner: einstufig	1	7	80	120
1. Stufe	1	6	80	120
2. Stufe	1	8	80	120
Atmosphärische Brenner	2	7	150	120
Heizmedium > 110°C	1	d)	80	120 e)
<b>Gasbrennstoffe</b>				
Atmosphärische und Gebälsebrenner: einstufig	-	7	100	80 f)+g)
1. Stufe	-	6	100	80 f)
2. Stufe	-	8	100	80 f)
Heizmedium > 110 °C	-	d)	100	80 e)

Grenzwerte gelten bezüglich 3 Vol-% Sauerstoff.

Bei Ölfeuerungen kann bei Verdacht auf Ölderivate der Ölnachweis durchgeführt werden.

Für Gasboiler und Gasdurchflusserwärmer gelten grundsätzlich keine Grenzwerte (hohe CO-Werte sind zu beachten – liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden).

Bei Öl-/Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung > 350 kW können die Gemeinden erhöhte Anforderungen an die NO<sub>x</sub>-Beurteilung stellen.

- a) Keine Abgasverlust-Grenzwerte für Warmluftheizungen  
b) NO<sub>x</sub>-Grenzwerte gelten unabhängig von einem höheren N-Gehalt im Öl; Messunsicherheit (F-Wert) beträgt bei Gas 20 mg/m<sup>3</sup> und bei Öl 30 mg/m<sup>3</sup>. Für Beurteilung wird F-Wert vom Messwert abgezogen  
c) -  
d) wie Gebälsebrenner, auf begründetes Gesuch hin gemäss BD-Richtlinien (siehe Leitfaden, Kap. 2.4)  
e) Auf begründetes Gesuch hin: Öl: 150 mg/m<sup>3</sup>; Gas: 110 mg/m<sup>3</sup>  
f) Andere Gasbrennstoffe als Erdgas und Wasserstoff: NO<sub>x</sub>-Grenzwerte wie bei Ölfeuerungen  
g) Atmosphärische Gasbrenner < 12 kW: 120 mg/m<sup>3</sup>

	Feststoffe [mg/m <sup>3</sup> ]	CO [mg/m <sup>3</sup> ]
<b>Holz:</b> naturbelassen, trocken	nach 15 min rauchfrei 1)	4000 2)

Grenzwerte gelten bezüglich 13 Vol-% Sauerstoff

- 1) und für die nächsten 24 Stunden (Wärmespeicher erforderlich)  
2) gilt nicht für Zentralheizungsherde

### Sanierungsfristen (Öl, Gas, Holz):

- nächste Heizperiode bis max. 2 Jahre: Emissionen betragen **mehr als das 3-fache** des Grenzwerts bzw. Russzahl  $\geq 2$  bzw. für alle vor 1.7.1992 installierten Öl/Gas-Feuerungen hinsichtlich NO<sub>x</sub>
- max. 4 Jahre: Emissionen betragen **weniger als das 3-fache** des Grenzwerts
- über längere Fristen bis max. 10 Jahre entscheidet die Behörde im Einzelfall